



### Art. 87<sup>1</sup> Ausgleichseinlage nach Senkung Umwandlungssatz auf 4.7 Prozent

<sup>1</sup> Ab dem 1. Januar 2024 gilt für die Berechnung der Altersrenten von versicherten Personen mit Jahrgang 1959 und jünger ein Umwandlungssatz von 4.7 Prozent im Rentenalter 65 (gemäss Anhang 1). Ihnen wird eine Ausgleichseinlage gemäss nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben.

Für versicherte Personen mit Jahrgang 1958 und älter gilt weiterhin ein Umwandlungssatz von 5.2 Prozent im Rentenalter 65. Ihnen wird der Umwandlungssatz für jeden Monat, um welchen die Altersrente nach Alter 65 beginnt, um 0.01 Prozentpunkte erhöht. Diesen Personen wird keine Ausgleichseinlage gemäss nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Anspruch auf eine Ausgleichseinlage haben:

- a) die am 1. Januar 2024 aktiv versicherten Personen mit Jahrgang 1959 und jünger sowie
- b) die am 1. Januar 2024 invaliden Personen, welche eine Invalidenrente von der Pensionskasse Stadt Chur beziehen und bei ihr über ein weitergeführtes Altersguthaben gemäss Art. 45 Abs. 4 aufweisen,

welche bereits schon am 31. Dezember 2022 bei der Pensionskasse Stadt Chur versichert waren und danach *ohne Unterbruch* bis zum 1. Januar 2024 weiterhin bei ihr versichert blieben.

<sup>3</sup> Die **Ausgleichseinlage per 1. Januar 2024 beträgt 10.64 Prozent** des per 31. Dezember 2023 in der Pensionskasse Stadt Chur vorhandenen und gemäss nachfolgenden Bestimmungen korrigierten Altersguthabens. Das korrigierte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31. Dezember 2023, abzüglich folgender Einlagen ohne Zins:

- a) freiwillige Einkäufe/Einkaufssummen ab dem 1. Januar 2023,
- b) Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum ab dem 1. Januar 2023,
- c) Wiedereinlagen von Entnahmen bei Scheidung ab dem 1. Januar 2023, sofern die entsprechende Entnahme länger als sechs Monate zurückliegt,
- d) Überträge von einem Freizügigkeitskonto/-depot ab dem 1. Juli 2022 und Einlagen von Freizügigkeitsleistungen ab dem 1. Januar 2023, wenn die versicherte Person vor dem 1. Januar 2022 in die Pensionskasse Stadt Chur eintrat und es sich nicht um eine Wiedereinlage einer höchstens sechs Monate zurückliegenden Entnahme bei Scheidung handelt sowie
- e) Überträge von einem Konto der Säule 3a ab dem 1. Juli 2022 und es sich nicht um eine Wiedereinlage einer höchstens sechs Monate zurückliegenden Entnahme bei Scheidung handelt.

<sup>4</sup> Die Ausgleichseinlage wird am 1. Januar 2024 dem Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>5</sup> Versicherte Personen, welche in der Zeit vom 31. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 infolge einer durch den Arbeitgeber veranlasste Ausgliederung zwangsweise und unverschuldet aus der

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 21. September 2022, in Kraft ab/seit 1. Januar 2024



Pensionskasse Stadt Chur ausscheiden, erhalten im Zeitpunkt des Austritts ebenfalls die Ausgleichseinlage, sofern sie alle anderen dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Ausgleichseinlage wird gleich berechnet wie für die Versicherten, welche am 1. Januar 2024 in der Pensionskasse versichert sind (Altersguthaben bzw. Freizügigkeitsleistung per Austrittsdatum abzüglich den Einlagen gemäss Abs. 3 lit. a) bis e) ohne Zins).



## Anhang 1<sup>2</sup> zum Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur

### Rentenumwandlungssätze für Altersrenten

(Art. 36 - 39 PKSC-Vorsorgereglement)

#### Umhüllende Rentenumwandlungssätze der Pensionskasse Stadt Chur

(Stand: 1. Januar 2024 - geschlechtsneutral)

Alter		Alter	
60	4.10 %	<b>65</b>	<b>4.70 %</b>
61	4.22 %	66	4.82 %
62	4.34 %	67	4.94 %
63	4.46 %	68	5.06 %
64	4.58 %	69	5.18 %
<b>65</b>	<b>4.70 %</b>	70	5.30 %

Interpolation auf den Monat genau:

Die Abstufung beträgt 0.01% pro Monat Abweichung vom Rentenalter 65.

#### Umwandlungssätze für das BVG-Obligatorium (Stand: 1. Januar 2024)

<i>Männer</i>		<i>Frauen<sup>3</sup></i>	
Alter		Alter	
60	5.780 %	60	5.984 %
61	5.984 %	61	6.188 %
62	6.188 %	62	6.392 %
63	6.392 %	63	6.596 %
64	6.596 %	<b>64</b>	<b>6.800 %</b>
<b>65</b>	<b>6.800 %</b>	65	7.004 %
66	7.004 %	66	7.208 %
67	7.208 %	67	7.412 %
68	7.412 %	68	7.616 %
69	7.616 %	69	7.820 %
70	7.820 %	70	8.024 %

Interpolation auf den Monat genau: die Abstufung beträgt 0.017% pro Monat Abweichung.

#### Festlegung der Umwandlungssätze

- Die umhüllenden Umwandlungssätze gelten für die gesamte berufliche Vorsorge (BVG-Obligatorium und überobligatorischer Teil). Sie werden von der Verwaltungskommission der Pensionskasse auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen.
- Die Umwandlungssätze für das BVG-Obligatorium mit Alter 65 bei Männern bzw. 64 Jahre bei Frauen werden vom Gesetzgeber festgelegt und gelten ausschliesslich für die Schattenrechnung.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 21. September 2022, in Kraft ab/seit 1. Januar 2024

<sup>3</sup> Ansätze massgebend im Jahr 2024 für Frauen mit Jahrgang 1960, Basis Referenzalter 64 Jahre 0 Mte.